

## **Unsere Kinderlieder und der Urheberrechtsschutz**

### Vorbemerkung:

Die Gesellschaft für Musikalische Aufführungsrechte (GEMA) hat Ende des Jahres 2010 die Kindertageseinrichtungen darauf hingewiesen, dass bei öffentlichen Darbietungen mit Kindern - je nach Situation - eine Gebühren- und eine Meldepflicht besteht.

Die Stiftung "Singen mit Kindern" hat diesbezüglich eine Reihe von Zuschriften erhalten, bei denen von der Stiftung ausgebildete Patinnen und Paten des Singens mit Kindern bzw. Singementoren nach einer Präzisierung fragen. Dem dienen die nachfolgenden Informationen; sie stellen die Sichtweise der Stiftung dar.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die GEMA im Hinblick auf das Singen mit Kindern aktuell keine neuen Regelungen getroffen hat, sondern nur die seit langem bestehende Regelungen des Urheberrechtsschutzes und des Bundesgesetzgebers erneut nahebringt.

### Allgemeines:

Das Bundespatentamt (München) verpflichtet die GEMA zur Wahrnehmung des in Deutschland geltenden Urheberrechtsschutzes. Er besagt, dass alle Autoren - und dazu gehören z.B. auch Kinderliederkomponisten - ein Recht auf Schutz ihres geistigen Eigentums haben, insbesondere dann, wenn ihr geistiges Eigentum in der Öffentlichkeit dargeboten wird und möglicherweise zu finanziellen Erlösen seitens eines Veranstalters führt. Der Urheberrechtsschutz gilt während der Lebenszeit eines Autors und - im Hinblick auf die berechtigten Erben - bis 70 Jahre nach dem Tode eines Autors.

Es gibt in Deutschland viele Komponisten von Kinderliedern, welche von dieser Arbeit leben müssen und oft auch im Selbstverlag ihre Lieder verlegen. Eine Vervielfältigung dieser Lieder jedweder Art (handschriftliche Abschrift, Fotokopie usw.) bedarf der Einwilligung des Autors, wobei die GEMA berechtigt ist, Pauschalierungen i. S. des Autors vorzunehmen.

Naturgemäß haben viele althergebrachte Kinderlieder den Charakter von "Volkskunst", bei welcher der Autor nicht bekannt ist und daher auch kein Urheberrechtsschutz wahrgenommen werden kann.

Aber: Wenn ein Musikverlag unter hohen Herstellungskosten ein Liederbuch mit volkstümlichen Kinderliedern druckt und dabei z. B. neue Textierungen, Gitarren-Griffbezeichnungen **der eine originelle optische Ausgestaltung vornimmt?**, treten sog. "Verlagsrechte" ein. D. h. eine Vervielfältigung aus der Vorlage ist dann nur mit Einverständnis des Verlages möglich. Auch dies ist in der Regel mit Gebühren verbunden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn ein Kinderliederbuch über mehrere Jahre hinweg vergriffen ist und das Buch in absehbarer Zeit käuflich nicht mehr erworben werden kann.

### Singen mit Kindergruppen im Kindergarten:

Wenn Erzieherinnen und Erzieher, Singepaten und Singementoren mit der Kindergruppe in der Kindertageseinrichtung in einem geschlossenen Kreise singen und musizieren sind hierzu keine Notenblätter erforderlich. Die Kinder könnten in der Regel die Texte bzw. die Noten noch gar nicht lesen. Es handelt sich hierbei um private und nicht-öffentliche Musikveranstaltungen, die von einer Melde- und Gebührenpflicht befreit sind, weil die Kinderlieder mündlich tradiert werden.

Dieser Sachverhalt gilt in gleicher Weise für das Singen in Schulklassen.

Es ist ferner möglich, dass eine Singepatin oder ein Singpate das eine und andere Liedbeispiel aus dem Singepaten-Handbuch für eine Erzieherin kopiert. Dieses Notenblatt dient der Erzieherin zur häuslichen Vorbereitung einer Singeinheit. Beim Singen mit der Kindergruppe benötigt sie dieses Blatt nicht mehr. Singen mit Kindern bedeutet immer: Singen mit dem Herzen, d. h. "auswendig".

### Öffentliche Veranstaltungen mit Kindergartenkindern:

Anders stellt sich der Sachverhalt dar, wenn bei einem Kindergartenfest die Eltern und Angehörigen eines Kindes eingeladen sind und zum Mitsingen eingeladen werden.

Dies ist nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine "öffentliche Veranstaltung". Sie ist ggf. melde- und gebührenpflichtig, z.B., wenn in Verbindung mit den Musikdarbietungen Kuchen und Getränke verkauft oder anderweitig Erlöse erzielt werden.

Sehr kritisch, d. h. rechtswidrig, wäre, wenn für die Besucher des musikalisch geprägten Kinderfestes Liedblätter aus bestehenden Kinderliederbüchern kopiert und verteilt werden.

Wenn das Kopieren von Liedblättern bei öffentlichen Veranstaltungen mit singenden Kindern unverzichtbar erscheint, ist es unerlässlich, eine Genehmigung des Verlages einzuholen und die Veranstaltung der GEMA zu melden. Bei der Gebührenfestlegung sind die Verlage im allgemeinen entgegenkommend - vor allem dann, wenn ein Liedblatt nur für einen speziellen Anlass in definierter Auflagenhöhe vorgesehen ist und darauf hingewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine Erlöse verbunden sind.

Die GEMA-Anmeldung einer öffentlichen Musikveranstaltung mit Kindern ist indessen nicht Aufgabe einzelner Patinnen und Paten des Singens mit Kindern, sondern Aufgabe der Kindergartenleitung. Darüber hinaus haben viele Kindergartenträger (Kommunen, Kirchen) pauschale Regelungen mit der GEMA auch für diesen Fall getroffen haben. Sinnvoll ist, dass bei einer diesbezüglichen Unklarheit die Kindergartenleitung an ihren Kindergartenträger die Frage stellt, ob und welche pauschalen Regelungen mit der GEMA vorliegen.

Gerne möchten wir noch darauf aufmerksam machen, dass die Stiftung "Singen mit Kindern" eine wesentliche Vereinfachung durch das Internet vorgenommen hat.

Unter der Adresse [www.singen-mit-kindern.de](http://www.singen-mit-kindern.de) werden in jedem Monat fünf verschiedene Kinderlieder angeboten, welche im Familienkreise für den eigenen Gebrauch gebührenfrei ausgedruckt werden können. Wenn man bei einer öffentlichen Musikveranstaltung einer Kindertageseinrichtung eines dieser Monatslieder singen möchte, genügt es, die jeweilige Familie zu bitten, ein eigenes Notenblatt mitzubringen.

Allerdings: Es ist seitens des Kindergartens nicht statthaft, ein solches Lied auszudrucken und in hoher Auflage beim Kinderfest an Angehörige zu verteilen. Dies ist nur dann möglich, wenn das diesbezügliche Einverständnis des Rechte tragenden Verlages eingeholt wurde (siehe oben).

## Fazit:

Die aktuelle Kindergarten-Initiative der GEMA steht vor dem erfreulichen Hintergrund, dass das Singen innerhalb der Kindergartengruppen und bei Veranstaltungen der Kindergärten deutlich zugenommen hat. Dass die GEMA nun erneut auf die Einhaltung des Urheberrechtsschutzes aufmerksam macht, ist nachvollziehbar.

Das Singen mit Kindern in einer geschlossenen Kindergruppe ist nach wie vor gebührenfrei. Der Rechtsschutz des Urhebers setzt dann ein, wenn Noten vervielfältigt werden bzw. öffentliche Veranstaltungen mit singenden und musizierenden Kindern vorgenommen werden.

Sofern Sie als Singepate oder Singementor auf erhebliche Probleme bei der GEMA-Abwicklung stoßen und sich dadurch eingeschränkt fühlen, dürfen Sie sich gerne an die Stiftung "Singen mit Kindern" wenden. Wir sprechen ggf. auch von unserer Seite her gerne mit den für uns zuständigen GEMA-Direktionen in Augsburg bzw. Stuttgart.